

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 520.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Intraffsetzung und Erläuterung der Kirchengemeindeordnung vom 30. November 1893. S. 307.

Verordnung,

betreffend die Intraffsetzung und Erläuterung der Kirchengemeindeordnung vom 30. November 1893.

Wir Heinrich der Pierzshule von Solles Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc., etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Kirchengemeindeordnung vom 30. November 1893 tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

§ 2.

Der Kirchengemeindevorstand hat nach § 17 Ziffer 6 der Kirchengemeindeordnung die Mitwirkung und Erklärung Namens der Kirchengemeinde bei Aenderungen des Kirchenbezirks. Diese Vorschrift wird erläutert durch § 21, in welchem es heißt: Der Kirchengemeindevorstand hat Anträge auf Aenderung der in Punkt 6 des § 17 bezeichneten Art, die er für zweckmäßig erachtet, bei dem Ministerium zu stellen.

Ausgegeben am 20. Juni 1894.